Auf Ihre Zuschrift vom heutigen habe die Ehre zu erwiedern, daß ~~unterm~~ nach [illegible] Stadtraths Beschluß, sowohl diejenigen, die ihr Bürgerrecht erzeugen, gleich denen, die aus dem Auslande als Bürger sich in Dürkheim niederlassen wollen, erst nach ihrer Meldung & Zahlung des Einzugsgeldes von ihrer ~~[illegible]~~ angerechnet, erst nach Verlauf von 5 Jahren Bürgergabholz beziehen können. Haben Sie, wie nach Ihrem Schreiben bisher Bürgergabholz erhalten, so ist es widerrechtlicher Weise durch den vorigen Gemeindeschreiber & ohne mein Mitwissen geschehen. — Glauben Sie jedoch, daß Gründe zu einer Ausnahme bei Ihnen vorliegen, und daß Ihnen Unrecht geschehen, trotzdem daß 19 Stadträthe obigen Beschluß gefaßt haben, so steht Ihnen, wie jedem, der Weg zur Reklamation an das kgl. Landcommissariat offen.

~~Dürkheim d. 7t August~~

1837.

Geehrtester Herr Litz!

Auf Ihre Zuschrift vom heutigen, habe die Ehre Ihnen zu erwiedern, daß nach einem Stadtraths-beschluß, sowohl diejenigen, die ~~[illegible]~~ ihr Bürgerrecht erzeugen, gleich denen, die aus dem Auslande als Bürger sich in Dürkheim niederlassen wollen, erst nach Verlauf von 5 Jahren, von ihrer Meldung und der Zahlung des Einzugsgeldes an gerechnet, ihr Bürgergabholz beziehen können. Haben Sie, wie nach Ihrem Schreiben bisher ~~Bürgerholz~~ bezogenes Bürgergabholz erhalten, so ist es widerrechtlicher Weise durch den vorigen Gemeindeschreiber & ohne mein Mitwissen geschehen. Glauben Sie jedoch, daß Gründe zur Ausnahme bei Ihnen vorliegen, & daß Ihnen Unrecht geschehen, trotzdem, daß 19 Stadträthe obigen Beschluß gefaßt haben, so steht Ihnen, wie jedem, der Weg zur Reklamation an das königliche Landcommissariat offen.

Ich zeichne mit vollkommener Hochachtung

Der Bürgermeister

[signature]

2022/0178/073